

# Verfassungs-Umsturz

1933 - 2011

1 von 4

Günter E. Völker

Pol.-Amtsrat i.R.  
www.bohrwurm.net

26419 Sillenstede

Tel. 04423/6798  
Fax 98 55 53  
27.03.2011

Einschreiben gegen Rückschein

**Offener Brief**

Frau  
Sabine Leutheuser-Schnarrenberger - **privat-**  
**Bundesjustizministerin**  
Wielinger Str. 10a  
**82340 Feldafing**

Fax an:  
1.Büro Dtsch.Bundestag Berlin 030/ 227764 02  
2.Wahlkreisbüro Tutzing 08158 / 92070  
3.FDP-Landesgeschäftsstelle  
München 089 / 126 009 30

Betr.: Bundesweit staatlich illegales Regierungs-Justiz-Banker-Politiker - Syndikat -  
gesetzlose Zwangsenteignungen nach NS-Recht §16 LzO- Gesetz vom 03.07.1933  
des ehemaligen Freistaates Oldenburg- organisierte Menschenrechtsverletzung und  
Aufhebung der verfassungsgemäßen Justizgewährung gegenüber Opfern des  
Justiz-Banker-Politiker-Syndikats -Verfassungsgerichtspräsident deckt Gesetzlosigkeit

**Beteiligte [in unterschiedlichen Tatbeiträgen]:**

- |   |  |
|---|--|
| 1. Präsident des Bundesverfassungsgerichts,   | Dr. Andreas <b>V o ß k u h l e</b>                                 |
| 2. Bundespräsident [als Ex-Ministerpräsident Niedersachsen]   | Christian <b>W u l f f</b>   |
| 3. Justizminister Niedersachsen, Notar  | Bernd <b>B u s e m a n n</b>                                       |
| 4. Finanzminister Niedersachsen (Ex-Richter u.Staatsanwalt)   | Hartmut <b>M ö l l r i n g</b>                                     |
| 5. Staatssekretär im Nds.Justizmin. [Verwaltungsrichter ]   | Dr. Jürgen <b>O e h l e r k i n g</b>                              |
| 6. Oberlandesgerichts-Präsident Oldenburg i.O.  | Dr.Gerhard <b>K i r c h e r</b>                                    |
| 7. Landgerichtspräsident Oldenburg  | Gernot <b>S c h u b e r t</b>                                      |
| 8. Generalstaatsanwalt Oldenburg [ in der Oldenburger<br>Bürgerstiftung mit Vorstandsvorsitzer der Sparkasse LzO] | Horst-Rudolf <b>F i n g e r</b><br>Martin <b>G r a p e n t i n</b> |

Sehr geehrte Frau Leutheuser-Schnarrenberger,

es sei mir erlaubt, Sie hier in Ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerin und Partei-Politikerin unseres Gemeinwesens persönlich anzusprechen [nicht als Bundesjustizministerin] und Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass in unserer Bundesrepublik, und zwar im Land Niedersachsen, offenbar staatsorganisiert im Verein von Regierungspolitikern, Justiz-Spitzen und einer so genannten "Landessparkasse zu Oldenburg" (LZO) in Oldenburg i.O. gemeinsam unter dem Vorwand in Immobilien und alle sonstigen Vermögen vollstreckt wird, ein nationalsozialistisches Zwangs-Vollstreckungsrecht aus 1933 für eine Staatsbank 1933 mit der Bezeichnung "Landessparkasse zu Oldenburg" im seinerzeitigen "Freistaat Oldenburg" würde noch heute als "**Sonderrecht**" für eine jetzige kommunale Sparkasse mit der täuschenden gleichen Bezeichnung "Landessparkasse zu Oldenburg" gültig und anwendbar sein.

Diesem angeblich noch geltenden NS- Zwangs-Beschlagnahmerecht aus 1933 zufolge enteignet die genannte kommunale Anstalt noch heute ohne gerichtliche Prüfung im zivilprozessualen Erkennungs-Verfahren "Haus- und Hof" sowie sämtliche Vermögen von Bürgern ohne das Vorliegen gerichtlicher Schuldtitel. Es wird beschlagnahmt und versteigert, ohne irgendeinen Nachweis darüber zu führen, ob überhaupt eine entsprechende Forderung des Geldinstituts besteht oder nicht.

Nach dem seinerzeitigen NS-Willkürrecht, welches eindeutig auf den Ausraub der jüdischen Mitbürger an den Gerichten vorbei gerichtet war, kann sich die Sparkasse vorgeblich noch heute selbst als "Sonderrecht" gerichtliche vollstreckbare Urteile [Titel] ausstellen.

Danach stellt bereits der **"Antrag" auf Zwangsversteigerung" das vollstreckbare gerichtliche Urteil** dar.

Bei nicht grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen nimmt die Sparkasse überhaupt kein Gericht mehr zur Vollstreckung in Anspruch, sondern stellt sich gleich selbst entsprechende **"Beitreibungsbeschlüsse"** aus, die sie dann direkt den Gerichtsvollziehern zugehen läßt mit der Aufforderung zu Pfänden bzw. zu vollstrecken oder die "eidesstattliche Versicherung [EV] abgeben zu lassen.

Bürger, die sich dagegen wehren, werden auf Antrag der Sparkasse per zivilprozessualen Haftbefehl in Beugehaft genommen zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Die inkriminierte Vollstreckungsnorm §16 II LZO-Gesetz 1933 ist Ihnen hier beigefügt als

#### **Anlage 1**

Ebenfalls beigefügt ist die Bestätigung der so genannten "Landessparkasse" [tatsächlich jedoch eine kommunale Anstalt des ö.R. in Oldenburg] vom 15.02.2007, wonach sie nach dem weder gültigen noch zuständigen NS-Recht nicht nur in Grund und Boden vollstreckt, sondern in sämtliche Arten von beweglichem und unbeweglichem Vermögen

#### **Anlage 2**

Offenbar wurde die NS-Enteignungsnorm §16 II LZO-Gesetz 1933 von der essentiellen Zielsetzung her seinerzeit durch die "Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens" vom 03.12.1938 ["Arisierungs-VO"] auf das gesamte Dritte Reich ausgedehnt, wonach dann gewissermaßen "per Akklamation" im Verwaltungswege die Abgabe sämtlichen Vermögens der jüdischen Bürger erzwungen wurde. Die genannte Arisierungs-VO liegt auszugsweise hier bei als

#### **Anlage 3**

Die heute noch immer illegal betriebene staatlich organisierte Enteignungs- und Vollstreckungsorganisation wird aktiv gedeckt durch den Niedersächsischen Finanzminister Hartmut Möllring, indem er den ausgeplünderten Opfern der widerrechtlichen Zwangsenteignungspraxis durch Zusenden ungültiger Gesetzesnormen vortäuscht, daß unter seiner Aufsicht das NS-Recht 1933 noch immer gilt anstelle des in der Republik zwischenzeitlich wieder geltenden Zivilprozeßrechts der Zivilprozeßordnung. Entsprechendes persönliches Schreiben von ihm vom 14.10.2005 ist hier beigefügt als

#### **Anlage 4**

Der Ex-Staatsanwalt und -Richter Hartmut Möllring sitzt zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden der LZO im Aufsichtsrat der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg, die nach ähnlichem angeblichen "Sonderrechten" verfassungswidrig enteignet.

Gedeckt sowie betrieben wird die offenkundig kriminelle Vollstreckungs-Organisation von dem ehemaligen Ministerpräsidenten und jetzigem Bundespräsidenten **Christian Wulff** in seiner Eigenschaft als seinerzeitiger Ministerpräsident des Landes Niedersachsen in Gemeinschaft mit dem Niedersächsischen Notar und Justizminister **Bernd Busemann** sowie dem OLG-Präsidenten Oldenburg, **Dr. Gerhard Kircher**, dem Generalstaatsanwalt Oldenburg, **Horst Rudolf Finger** sowie dem Landgerichtspräsidenten Oldenburg, **Gernot Schubert** und dem Staatssekretär Jürgen **Oehlerking** im Nds. Justizministerium.

Die Organisation wird insbesondere massiv gedeckt durch den Präsidenten unseres Bundesverfassungsgerichts, Dr. Voßkuhle, und einer weiteren Richtergruppe an diesem Gericht.

Dies geschieht organisiert in einer die Menschenrechte und -würde schwerwiegend verletzenden geradezu formularmäßigen Abweisung der Verfassungsbeschwerden **ohne jedwede Begründung**. Es liegt daher die berechnete Annahme nahe, dass der Präsident des Verfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland somit die staatlich organisierten Menschenrechtsverletzungen seitens der o.a. Polit- und Justizkreise verfassungsgerichtlich massiv und rücksichtslos deckt und damit schwere Regierungskriminalität [ 60 Jahre nach dem NS-Regime erneut] höchststrichterlich an der Spitze unseres Staates sanktioniert. Ein Muster der menschenrechts- und -würde geradezu verachtenden, weil formularmäßigen Beschwerdeabweisungen, zur Kenntnisnahme hier beigefügt als **Anlage 5**

Strafanzeigen gegen Mitglieder dieser Organisation werden "ohne Ermittlung" von der Staatsanwaltschaft "eingestellt" mit der knappen Einheits-Aussage: " §16 LzO-Gesetz 1933 sei geltendes Recht, an welches die Gerichte gebunden seien".

Eine solche klassische Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft in Oldenburg [Verfahren 240 Js 44586/07] vom 10. Aug. 2007 ist hier beigefügt als **Anlage 6**

Eine Begründung dafür, weshalb das NS-Recht der Staatsbank LzO von 1933 im Freistaat Oldenburg, den es zwischenzeitlich nicht mehr gibt, auf eine kommunale Sparkasse in der Stadt Oldenburg i.O. als "Sonderrecht" übergegangen ist und hier heute Geltung haben soll, wird durchgängig strikt verweigert, vom Ex-Ministerpräsidenten Christian Wulff über den Justizminister Busemann bis hinunter zu unseren Amtsrichtern vor Ort.

Daß die Sparkasse aufgrund angeblich geltenden "NS-Sonderrechts" selbst ihre "vollstreckbaren Titel" in Form von "Beitreibungsbeschlüssen" unter Ausschaltung der Gerichte erstellt und diese dann unmittelbar den Gerichtsvollziehern zur "Vollstreckung" an die Hand gibt, wird durch einen ihrer so genannten " Beitreibungsbeschlüsse" vom 04.05.2006 belegt, der hier beigefügt ist als **Anlage 7**

Diese "Beitreibungs-Beschlüsse" werden weder Begründet noch enthalten sie irgendeinen Hinweis darauf, ob und ggf. wo ein Rechtsmittel einzulegen wäre. Die Opfer werden dadurch vollkommen wehrlos gestellt, und das geschieht so bis dato.

Die LzO verschweigt darüber hinaus in ihren AGB die Tatsache, dass sie unter Berufung auf das NS-Sonder-Vollstreckungsrecht in alle Vermögen ihrer Kunden ohne gerichtliche Prüfung ihrer Ansprüche vollstreckt. Die Kunden werden somit organisiert über ihren rechtlichen Status arglistig getäuscht. Strafrechtlich dürfte hier eine betrugs-kriminelle Organisation vorliegen, staatlich organisiert und vermutlich einmalig auf dem europäischen Kontinent oder zumindest in der Europäischen Union.

Daß die Sparkasse aufgrund ihrer sogenannten "selbst erstellten vollstreckbaren Titel" auch Verhaftungen durchführen läßt, und jegliche Beschwerden dagegen von den beteiligten Richtern kategorisch zurückgewiesen werden, wird exemplarisch durch hier beigefügte Entscheidung des Landgerichts Verden vom 22.11.2002 - 6 T 113/02 - belegt

**Anlage 8**

Da die LzO in der gesamten Bundesrepublik operiert und die illegale Zwangsenteignungsorganisation einhergeht mit partiell totalem Entzug der staatlichen Justizgewährung, herrschen für die beteiligten Opfer definitiv Zustände der vollständigen Entrechtung, vergleichbar mit Zuständen zur Zeit der o.a. Arisierungsverordnung vom 03.12.38.

Sie werden daher gebeten, ohne Verzögerung und nachhaltig dafür einzutreten, daß diese schlicht menschenrechtsverachtende staatliche Organisation im Lande beendet wird.

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in vorliegendem Falle ganz offensichtlich in unserer Republik regierungs- und justizkriminell sowie insbesondere organisiert schwerste Menschenrechtsverletzungen syndikatsmäßig und systematisch praktiziert werden unter dem betrügerischen Vorwand der Geltung von NS-Willkür-Recht aus 1933, und somit durch gesetzlosen Eigentumsraub- und Freiheitsberaubung sowie widerrechtliche Verhaftungen dazu, wie vorstehend dargestellt.

Vorliegende Eingabe ist als "öffentlich" deklariert. Es ist beabsichtigt, die weitere Öffentlichkeit gleichlautend zu informieren. Für Ihr uneingeschränktes Eintreten zur Beseitigung genannter rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mißstände in unserer Republik darf ich mich im voraus bedanken verbunden mit der Bitte, mich zu gegebener Zeit über das von Ihnen Veranlaßte zu unterrichten.

### Verfassungs- und Staatsorganisatorischer Hinweis:

Die in vorstehender Eingabe aufgezeigten Zustände berühren inhaltlich sowie von Umfang und Tiefe her bereits den Kern unseres rechtsstaatlich - demokratischen und sozialen Organisationsgefüges. und somit unseren Staat in seiner Ganzheit. Es findet durch die beteiligten und benannten Kreise ein schleichend systematisch betriebener Verfassungs-Umsturz statt.

Die Voraussetzungen zur Schaffung erneuter regierungs-verbrechensorganisierter Strukturen in unserem Gemeinwesen sind bereits geschaffen , wie folgt dargestellt:

1.] 1933: das sogenannte "Ermächtigungsgesetz" vom 24.03.1933 [Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich].

**Artikel I** : "Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. [...] hier beigefügt: **Anlage 9**

Dadurch konnte die NS-Regierung die NS-Verbrechensgesetze selbst schaffen, so dass die späteren Regierungs-Verbrechen dann "gesetzmäßig" gedeckt waren.

Der Verfassungs-Umsturz 1933 lag darin begründet, dass sich nunmehr die "Regierung" selbst ihre Gesetze neben dem Parlament geben konnte, die sie für ihre ordentlichen aber eben auch verbrecherischen Ziele benötigte.

2.] 2011: Diesmal nennt sich das Einfallstor zur organisierten Regierungsverbrechens-Staatlichkeit und somit zum Verfassungs-Umsturz nicht "Ermächtigungsgesetz". Es nennt sich, und zwar etwas unscheinbar verpackt und daher kaum bekannt, im

#### Bundesverfassungs-Gerichtsgesetz [BVerfGG] : §93 d:

"Die Entscheidung (über die Verfassungsbeschwerde) [ ...] ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung". [...].

Auszugsweise hier beigefügt: **Anlage 10**

Mit freundlichen Grüßen



Günter E. V ö l k e r

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1933.) 99. Stück.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I. S. 153) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „LandesSparkasse zu Oldenburg“. Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

##### § 16.

Abs. 1. Die Erfüllung der Ansprüche der LandesSparkasse aus Darlehen oder sonstigen Forderungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

##### Abs. 2.

Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der LandesSparkasse dem Vorstände zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

neu NS 1933:  
§16 Abs. 2

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

R. B. Ver.

(Varell/Oldenburg)

Carstens.



Landessparkasse zu Oldenburg

Amtsgericht Cloppenburg

-Vollstreckungsgericht Amtsgericht Cloppenburg

Postfach 1941

49649 Cloppenburg

Recht und Sonderkredite  
Staulinie 14 - 17/HandelshofIhr Gesprächspartner: Herr Schneider

Unser Zeichen: RA-Sb

Telefon: 0441/230-3502

Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 15. Februar 2007

NZS 9 K 121/06; Grundbuch von Barbel Blatt 9854; Eigentümer Johannes Poelmann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

(...)

Das Recht der Landessparkasse, Zwangsvollstreckungsanträge zu stellen, ergibt sich aus § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3.7.1933, dessen Absatz 2 noch heute Gültigkeit hat. Darin heißt es: „Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstände zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.“

(...)

Im Übrigen schränkt § 16

Abs.2 den Katalog der Gegenstände der Zwangsvollstreckung nicht ein. Gegenstand einer Zwangsvollstreckung auf Grundlage eines Antrages der LzO können daher sowohl bewegliche Sachen als auch Forderungen und andere Vermögensrechte sowie unbewegliches Vermögen sein.

(...)

Mit freundlichen Grüßen

Landessparkasse zu Oldenburg

Landessparkasse zu Oldenburg  
Berliner Platz 7/Markt 1a  
26122 OldenburgPostadresse  
Postfach 1645  
26016 OldenburgTelefon 0441/230-0  
Telefax 0441/230-1000  
www.lzo.com  
E-Mail: lzo@lzo.comBankleitzahl 28050700  
SWIFT-Adresse: BRLA DE 22  
BIC: BRLA DE 22 LZOHRA 3568  
AG Oldenburg  
Steuer-Nr.: 2364/200/87309  
USt-Id-Nr.: DE 137472041

**Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.  
Vom 3. Dezember 1938.**

**Artikel I**

**Gewerbliche Betriebe**

**§ 1**

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. X

(...)

**Artikel II**

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.  
Grundbesitz und sonstiges Vermögen**

**§ 6**

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundbesitz oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

(...)

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister  
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern  
Fried



Hartmut Möllring **Niedersächsischer  
Finanzminister**

Herrn  
Günter E. Völker  
Osterpiep 4

26419 Sillenstede

Hannover, 14. Oktober 2005

**Ihre Telefax-Anfrage vom 30.09.2005 betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg**

**Anlage: 1**

Sehr geehrter Herr Völker,

Ihre Telefax-Anfrage habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, da ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 18.08.2005 – 45 15 – 20 50 02 – 499 (63) – mitgeteilt habe, dass der niedersächsische Gesetzgeber ausdrücklich das Titulierungsrecht der Landessparkasse zu Oldenburg in § 16 Abs. 2 GLSO bestehen gelassen hat. Bitte gehen Sie davon aus, dass ich hierzu eine entsprechende Prüfung vorgenommen habe.

\* Zu Ihrer Information habe ich einen Auszug des Niedersächsischen Sparkassengesetzes von 1962 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

\* Beigelegt: Nds.GVBl. 1962, Blatt 77 und  
Blatt 83 - § 43 Abs.1 Ziff. 5- Nds.SpKG 1962  
Völker, 19.10.05

Zur Unterschrift:  
**Möllring hat persönlich unterzeichnet**  
(gem. Bestätigung aus dem Ressort)  
**Günter E. V ö l k e r**



**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

- 2 BvR 1950/08 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

*Lin: 11  
10 08  
FK 11  
10 LÖ*

des Herrn Fritz K n ö d e l ,  
c/o Günter und Magret Völker, Osterpiep 4, 26419 Schortens,

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg  
vom 8. August 2008 - 2 W 30/08 -,

b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg  
vom 16. Juli 2008 - 2 W 30/08 -,

c) den Beschluss des Landgerichts Oldenburg  
vom 5. Juni 2008 - 16 O 1472/08 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Voßkuhle,  
die Richterin Osterloh  
und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 8. Oktober 2008 einstimmig beschlossen:

X

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

X

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen  
Anordnung.

X

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

X

*Herr ...  
[Andreas] Voßkuhle*

Osterloh

Mellinghoff

*[jetzt. Präsident des  
Verfass. Gerichts] [Frau ...  
kommt aus Oldenburg]*

*[= VÖ 19/34]*



Ausgefertigt

Ankelmann

Amtsinspektor  
als Urkundenbesitzer des Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts



3. Feb. 2007 9:47 POELMANN

Nr. 2948 S. 1

Ingenieurkarte Abschrift

Landessparkasse zu Oldenburg



Amtsgericht Cloppenburg  
Burgstrasse 9  
49661 Cloppenburg

Markt 13 / Berliner Platz 7  
26122 Oldenburg  
Unser Zeichen: RA-We-5855770  
Telefon: 0441/230-3551  
Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 04.05.2006

Beitreibungsbefehl

Konto-Nr. 1257443

Die Landessparkasse zu Oldenburg hat gegen

Johannes Poelmann, Ostendestraße 7, 26676 Barßel

folgende Forderung:

Anspruchsbezeichnung: Forderung aus Darlehensrückzahlung

BÖTTCHEN, Gerichtsvollzieher  
Empf: 09. MAI 2006  
DK 13 Nr.

Gesamtforderung: € 155.136,27 per 04.05.2006  
zuzüglich 5,000 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab  
05.05.2006 aus € 151.373,92.

Anspruch aus Vertrag, für den die Vorschriften über die Verbraucherdarlehensverträge  
gem. §§ 491 ff BGB nicht gelten.

Vertragsdatum/urspr. effekt. Jahreszins: - / -

Als Gesamtschuldner mit verpflichtet: -



Beglaubigt und zugeleitet am  
11.05.2006

(Unterschrift)  
Gerichtsvollzieher

Die Forderung ist fällig. Die Vollstreckbarkeit wird hiermit bescheinigt. Eine besondere Maßnahme ist vergeblich gewesen.

(Gerichtsvollz.)

Gemäß § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1933 betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg i. V. m. § 80 Abs. 1, Ziff. 22 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 8. Juni 1982) wird um Beitreibung gebeten.

Wir bitten, eingehende Beträge unter Angabe der Konto-Nr. 1257443 (BLZ 280 501 00) zu überweisen.

Landessparkasse zu Oldenburg

Der Vorstand

I. A.

gez.

(L.S.)

Landessparkasse zu Oldenburg  
Berliner Platz 7/Markt 13  
26122 Oldenburg

Kustodien  
Postfach 16 45  
26016 Oldenburg

Telefon 0441/230-0  
Telefax 0441/230-1000  
www.lzo.com  
E-Mail: lzo@lzo.com

Bankleitzahl 280 501 00  
SWIFT-Adresse: BRLA DE 22  
BIC: BRLA DE 33 LZO

HRA 1968  
AG Oldenburg  
Steuernr.: 2364/200/01309  
USt-IdNr.: DE117472041

**Landgericht Verden**

Verden, 22. November 2002

Geschäfts-Nr.:

6 T 113/02

20 M 1446/02 Amtsgericht Syke

### Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Beschwerdeführer : pp.

gegen

Landessparkasse zu Oldenburg, vertreten durch den Vorstand,  
Staulinie 14-17/Handelshof, 26122 Oldenburg - Geschäftszeichen: RA/Sb -

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 22. November 2002 durch die  
Richterin Kasper als Einzelrichterin beschlossen:

X Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 18. August 2002 gegen  
den Haftbefehl des Amtsgerichts Syke vom 9. Juli 2002 - 20 M 1446/02 -  
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

#### Gründe:

I.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 18. August 2002 ist statthaft und  
zulässig, §§ 793, 567 ff. ZPO.

Dabei ist der Schriftsatz des Schuldnervertreters vom 18. August 2002 als sofortige  
Beschwerde auszulegen, da allein diese gegen den nach § 901 ZPO ergehenden  
X Haftbefehl statthaft ist (ganz herrschende Meinung, vgl. Zöller/Stöber, 23. Aufl., § 901  
Rn. 13 m.w.N.).

Von einer Einhaltung der Frist des § 569 ZPO ist auszugehen. Der Haftbefehl wurde dem Schuldner ausweislich der Vollstreckungsunterlagen nicht förmlich zugestellt. Gleichwohl ist, wie dem Beschwerdeschriftsatz zu entnehmen ist, der Haftbefehl dem Schuldner zur Kenntnis gelangt, so dass von Bekanntwerden des Haftbefehls spätestens mit Übergabe desselben auszugehen ist ebenso wie von der Einhaltung der Notfrist.

Die sofortige Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Auf die zutreffenden Gründe des als Nichtabhilfebeschluss auszulegenden Beschlusses des Amtsgerichts Syke vom 31. Oktober 2002 wird Bezug genommen.

Die Beschwerdebegründung des Schuldners rechtfertigt nicht die Aufhebung des Haftbefehls.

Ein ordnungsgemäßer Vollstreckungstitel liegt in dem Beitreibungsbeschluss der Gläubigerin vom 5. März 2002. Dieser stützt sich auf den nach wie vor geltenden § 16 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3. Juli 1933. Danach steht die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstände zu; sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuidtitel.

In seiner Beschwerdeschrift hat der Gläubiger insoweit selbst vorgetragen, dass § 80 Abs. 1 Nr. 22 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 lediglich § 16 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3. Juli 1933 aufhebt. Durch diese Aufhebung hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die in § 16 Abs. 1 genannten Ansprüche der Landessparkasse zu Oldenburg nunmehr nicht mehr im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollstreckt werden sollen, sondern nach den allgemeinen Regeln der Zwangsvollstreckung nach der ZPO. Vorliegend vollstreckt die Gläubigerin eine Teilforderung aus einem Darlehen im Sinne des § 16 Abs. 1 des streitgegenständlichen Gesetzes.

Der Vollstreckung fehlt ebenfalls nicht das Rechtsschutzinteresse mit der Folge, dass der Haftbefehl aufzuheben wäre. Das Amtsgericht hat richtig ausgeführt, dass das von der Gläubigerin betriebene Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich der bestehenden Grundschuld allein die dingliche Vollstreckung in den Grundbesitz betrifft.

Haft  
befehl

Im vorliegenden Verfahren geht es jedoch um Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen einer persönlichen (schuldrechtlichen und damit persönlichen) Darlehensforderung.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde hat ihre gesetzliche Grundlage in § 574 Abs. 1 - 3 ZPO.

Ein Beschwerdewert war wegen Anfallen einer Festgebühr (vgl. KV Nr. 1643) in erster Instanz nicht zu bestimmen (KV Nr. 1953).

Kasper

Ausgefertigt:  
Verden/Aller, den 5. Dezember 2002

*Braun*

Braun, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1933	Nr. 25
Inhalt: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933 ..... S. 141		

### Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

#### Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

#### Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

#### Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

#### Artikel 4

Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, be-

dürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erklärt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft. Es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

4 Jahre

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.  
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugpreis vierteljährlich für Teil I 1,10 M., für Teil II 1,20 M., für beide Teile zusammen 2,30 M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin 10, Postfach 10 15 11, Preis 1,20 M. (Berlin 96 200). Preis für den achttägigen Vogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., aus abgelaufenen Bänden 10 Pf. Druckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 % Preisermäßigung.  
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Wichtigster Tag nach Ablauf des Monats März 1933)

Reichsgesetzbl. 1933 I

Das BVerfGG [Bundesverfassungsgerichtsgesetz] § 93 d  
-Verfassungs-Umsturz-Norm 2011-

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

**§ 93 d [Verfahren vor der Kammer]** (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach § 93 b und § 93 c ergeht ohne mündliche Verhandlung. <sup>2</sup>Sie ist unanfechtbar. <sup>3</sup>Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

[...]